

3

Erklärung zur Unternehmensführung / Corporate Governance-Bericht

Organe der Gesellschaft.....	159	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	172
Überblick über die Organe der DWS	159	Finanzexperte des Prüfungsausschusses	172
Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin	161	Werte und Führungsgrundsätze der DWS Gruppe	172
Aufsichtsrat der DWS	164	Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen	172
Ständige Ausschüsse des Aufsichtsrats	168	Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex	173
Prüfungs- und Risikoausschuss	168		
Nominierungsausschuss	169	Stellungnahme zu den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	174
Vergütungskontrollausschuss	170		
Gemeinsamer Ausschuss der DWS	171	Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen / Geschlechterquote	175
Aktienpläne	171		

Erklärung zur Unternehmensführung / Corporate Governance-Bericht

Alle in der vorliegenden Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB beziehungsweise in diesem Corporate Governance-Bericht gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex bereitgestellten Angaben geben den Stand vom 12. März 2019 wieder.

Organe der Gesellschaft

Überblick über die Organe der DWS

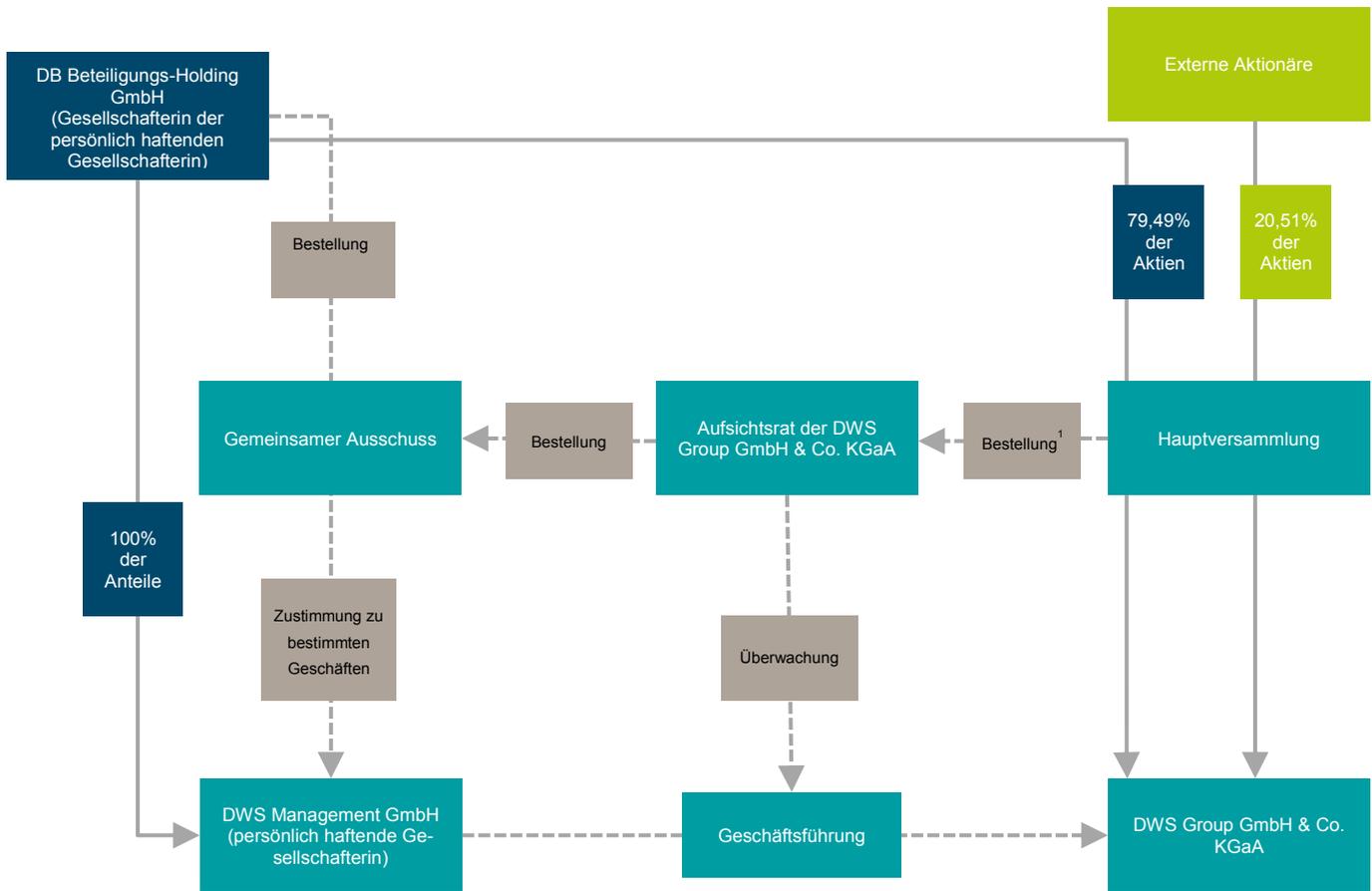
Die DWS KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“), bei der die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) nach deutschem Recht ist. Die Gesellschaft unterliegt der Satzung und den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere dem Aktiengesetz (AktG) und dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Eine KGaA ist eine hybride Rechtsform im deutschen Gesellschaftsrecht, die die Elemente einer Kommanditgesellschaft (KG) und einer Aktiengesellschaft (AG) vereint. Wie bei einer Aktiengesellschaft wird das Grundkapital einer KGaA von ihren Aktionären gehalten. Wie bei einer Kommanditgesellschaft werden die Geschäfte der KGaA von einer persönlich haftenden Gesellschafterin geführt, die gegenüber Dritten uneingeschränkt haftet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der DWS KGaA, die DWS Management GmbH (die „persönlich haftende Gesellschafterin“), ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DB Beteiligungs-Holding GmbH, die sich wiederum im hundertprozentigen Eigentum der Deutsche Bank AG befindet.

Die Organe der DWS KGaA sind die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die gemeinsam die Geschäftsführung der DWS KGaA bilden, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der Aktionäre der DWS KGaA. Außerdem hat die DWS KGaA einen Gemeinsamen Ausschuss, der aus Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Mitgliedern besteht.

Die Organe der DWS sind wie folgt aufgestellt:



¹ Das Recht externer Aktionäre zur Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats erstreckt sich nicht auf Arbeitnehmervertreter.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die Führung der Geschäfte der DWS KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin in eigener Verantwortung. Dies umfasst sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird durch ihre Geschäftsführer vertreten, die gemeinsam die Geschäftsführung der DWS KGaA bilden. Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der DWS KGaA und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Sämtliche in diesem Bericht enthaltenen Verweise auf die „Geschäftsführung“ beziehen sich auf alle Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden auf Beschluss der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt und abberufen, die auch berechtigt ist, einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung zu bestellen.

Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin (beispielsweise die Aufstellung des jährlichen Finanzplans der DWS KGaA und ihrer Tochtergesellschaften („DWS Gruppe“), Umstrukturierungen der Gruppe und damit verbundene Verträge, Joint Ventures sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, wenn der Wert der Transaktion eine bestimmte Schwelle überschreitet).

Außerdem bedürfen bestimmte Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin im Rahmen der Führung der Geschäfte der DWS KGaA einer vorherigen Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die durch die Geschäftsführung vertretene persönlich haftende Gesellschafterin bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von den Aktionären der DWS KGaA in der Hauptversammlung gewählt. Nach dem Börsengang der DWS KGaA sind die von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder ihren verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien bei der Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Grundsätzlich sind die Befugnisse und Möglichkeiten der Einflussnahme des Aufsichtsrats einer KGaA im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft beschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat keine Kompetenz zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ebenso wenig kann der Aufsichtsrat die Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin von seiner Zustimmung abhängig machen oder eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin erlassen.

Gemeinsamer Ausschuss

Die DWS KGaA hat neben dem Aufsichtsrat und der (durch die Geschäftsführung vertretenen) persönlich haftenden Gesellschafterin einen Gemeinsamen Ausschuss als weiteres Organ gegründet. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus zwei von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und zwei von den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses. Bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses entscheidet im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bestimmte Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin (beispielsweise Umstrukturierungen der Gruppe und damit verbundene Verträge, der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien oder Beteiligungen, wenn der Wert der Transaktion eine bestimmte Schwelle überschreitet) bedürfen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Ferner besitzt der Gemeinsame Ausschuss ein Vorschlagsrecht für die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie über die Festsetzung der variablen Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Gleichwohl unterliegen diese Angelegenheiten rechtlich den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Daher sind die Vorschläge des Gemeinsamen Ausschusses rechtlich nicht bindend, und die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bleibt in ihrem diesbezüglichen Entscheidungsrecht unabhängig. Der Gemeinsame Ausschuss berichtet der Hauptversammlung in Textform über seine Tätigkeit. Der Bericht für das Berichtsjahr kann in diesem Geschäftsbericht unter „Bericht des Gemeinsamen Ausschusses“ gefunden werden.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Aktionäre der DWS KGaA. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl beziehungsweise einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Das interne Verfahren der Hauptversammlung einer KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft.

Bestimmte wesentliche Angelegenheiten, die von der Hauptversammlung beschlossen werden, bedürfen auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (die nicht über ein Stimmrecht bei der Hauptversammlung verfügt, da sie keine Aktien der DWS KGaA hält). Dazu gehören Änderungen der Satzung, die Auflösung der Gesellschaft, Verschmelzungen, eine Änderung der Rechtsform der DWS KGaA, Unternehmensverträge wie Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge und andere grundlegende Maßnahmen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht in diesen Angelegenheiten somit de facto ein Vetorecht zu.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats – mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter – werden von der Hauptversammlung gewählt.

Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin erfüllt ihre Aufgabe der Führung der Geschäfte der DWS KGaA durch ihre acht Geschäftsführer, die gemeinsam die Geschäftsführung bilden. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt und abberufen. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin verfügt diese über mindestens zwei Geschäftsführer. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird

entweder gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen gemeinsam mit einem Prokuristen handelnden Geschäftsführer vertreten. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Ferner sind die Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB befreit, die ein Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen mit sich als Vertreter eines Dritten untersagt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der DWS Management GmbH und – im Hinblick auf die Stellung der DWS Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der DWS KGaA – die Geschäfte der DWS KGaA in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der jeweiligen Satzung, der Geschäftsordnung und, vorbehaltlich der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ziel der Geschäftsführungsmaßnahmen ist eine nachhaltige Wertschöpfung im Interesse der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anforderungen der Aktionäre, Mitarbeiter und anderer Stakeholder der Gesellschaft. Im Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung wird jedem Geschäftsführer ein bestimmter Verantwortungsbereich zugewiesen. Die Geschäftsführung ist dennoch gemeinsam für die Leitung der Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin und der DWS KGaA verantwortlich.

Die Geschäftsführung leitet die DWS KGaA und ihre Tochtergesellschaften auf der Grundlage einheitlicher Richtlinien und kontrolliert die Gesellschaften der DWS Gruppe im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben. Der Geschäftsführung obliegt die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der DWS Gruppe, die ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und interner Richtlinien (Compliance) beinhaltet. Außerdem ergreift sie die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass adäquate interne Leitlinien entwickelt und eingeführt werden. Die Geschäftsführung beschließt in ihrer Gesamtheit über Ernennungen in die oberste Führungsebene, insbesondere über die Ernennung globaler Schlüsselfunktionsträger der DWS KGaA, und über Ernennungen in die Geschäftsleitungen von Tochtergesellschaften und Niederlassungen. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen der DWS Gruppe berücksichtigt die Geschäftsführung den Aspekt der Vielfalt und strebt im Besonderen die angemessene Vertretung von Frauen an.

Die Geschäftsführung arbeitet in einem von Kooperation geprägten Vertrauensverhältnis und zum Wohle der Gesellschaft eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens in dem durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Umfang über alle Themen von Relevanz für die DWS Gruppe in Bezug auf die Strategie, geplante Geschäftspolitik, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikosteuerung, Personalentwicklung, Reputation sowie Einhaltung externer und interner Vorschriften.

Die folgende Tabelle zeigt die Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2018 mit Angabe ihres Geburtsjahres, des Datums ihrer Bestellung, des Datums ihres Austritts beziehungsweise des Jahres, in dem ihre Amtszeit endet, sowie ihrer Position in der Geschäftsführung.

Name	Geburtsjahr	Erste Ernennung	Ernennung bis	Position
Dr. Asoka Wöhrmann	1965	25. Oktober 2018	2021	Vorsitzender der Geschäftsführung / Chief Executive Officer (CEO)
Claire Peel ¹	1974	1. März 2018	2021	Chief Financial Officer (CFO)
Mark Cullen	1955	1. Dezember 2018	2021	Chief Operating Officer (COO)
Nikolaus von Tippelskirch ¹	1971	1. März 2018	2021	Chief Control Officer (CCO)
Stefan Kreuzkamp ¹	1966	1. März 2018	2021	Chief Investment Officer (CIO) und Co-Leiter Investment Group
Pierre Cherk ¹	1966	1. März 2018	2021	Co-Leiter Investment Group
Robert Kendall ¹	1974	1. März 2018	2021	Co-Leiter Global Coverage Group
Dirk Görgen	1981	1. Dezember 2018	2021	Co-Leiter Global Coverage Group
Nicolas Moreau ¹	1965	1. März 2018	25. Oktober 2018	Vorsitzender der Geschäftsführung / Chief Executive Officer (CEO)
Jonathan Eilbeck ¹	1967	1. März 2018	30. November 2018	Chief Operating Officer (COO)
Thorsten Michalik ¹	1972	1. März 2018	30. November 2018	Co-Leiter Global Coverage Group

¹ Am 1. März 2018 zum Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt und seit Umwandlung in die DWS KGaA am 3. März 2018 für die Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

Derzeitige Mitglieder der Geschäftsführung

Dr. Asoka Wöhrmann – Dr. Asoka Wöhrmann wurde am 25. Oktober 2018 zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt. Der Head of Group Audit, Head of Human Resources, Head of Communications, Head of Corporate Strategy & Transformation und die Regional Heads für die Regionen EMEA und Asien-Pazifik berichten an Herrn Dr. Wöhrmann.

Seit dem 13. Dezember 2018 ist Dr. Wöhrmann Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment GmbH zu dessen Vorsitzenden er am 19. Dezember 2018 gewählt wurde.

Dr. Asoka Wöhrmann trat mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 von seinen Posten in den Aufsichtsräten der norisbank GmbH, wo er den Vorsitz innehatte, und der SCHUFA Holding AG zurück. Er hat seither keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Claire Peel – Claire Peel ist Chief Financial Officer der Gesellschaft. In dieser Funktion ist sie unter anderem für die Bereiche Finance, einschließlich Financial Accounting und Financial Planning, Tax, Treasury und Investor Relations verantwortlich.

Frau Peel hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Frau Peel ist darüber hinaus Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Gruppen-Gesellschaften DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A., Luxemburg.

Mark Cullen – Mark Cullen fungiert als Chief Operating Officer. Zu seinen wesentlichen Verantwortungsbereichen gehören Information Technology and Operations, Trading Oversight, Product Management und Corporate Services.

Herr Cullen hat keine veröffentlichungspflichtigen internen oder externen Mandate.

Nikolaus von Tippelskirch – Nikolaus von Tippelskirch ist Chief Control Officer der Gesellschaft. Sein Verantwortungsbereich umfasst Legal, Compliance, Anti-Financial Crime, Risk und Data Security.

Herr von Tippelskirch ist zudem nicht-geschäftsführendes Mitglied des Board of Directors der DWS USA Corporation und Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment S.A., Luxemburg.

Herr von Tippelskirch hat seine externen Mandate als Mitglied der Geschäftsführung und Chief Executive Officer der Deutsche Bank Europe GmbH mit Wirkung zum 30. April 2018 sowie als Mitglied des Verwaltungsrats der Deutsche Bank Suisse S.A. mit Wirkung zum 19. September 2018 niedergelegt. Zum 31. Dezember 2018 hatte er keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Stefan Kreuzkamp – Stefan Kreuzkamp ist Chief Investment Officer und Co-Leiter Investment Group. In dieser Funktion leitet er das Chief Investment Office und ist für das Portfoliomanagement bei allen aktiven und passiven Produkten zuständig.

Herr Kreuzkamp ist Mitglied der Geschäftsführung der DWS Investment GmbH und der DWS Beteiligungs GmbH. Darüber hinaus ist er Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment S.A., Luxemburg.

Herr Kreuzkamp hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Pierre Cherki – Pierre Cherki fungiert als Co-Leiter Investment Group mit Zuständigkeit für alternative Produkte, einschließlich des Portfoliomanagements für alle Immobilien- und Infrastrukturprodukte.

Herr Cherki ist Mitglied des Board of Directors bzw. Manager der folgenden DWS Gruppen-Gesellschaften: DWS USA Corporation, RREEF America LLC, RREEF Management LLC und RREEF Fund Holding Co. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats der DWS Grundbesitz GmbH und DWS Alternatives GmbH.

Außerhalb der DWS Gruppe hält Herr Cherki ferner ein Mandat als nicht-geschäftsführendes Mitglied des Board of Directors der Greenwood Properties Corp.

Robert Kendall – Robert Kendall ist als Co-Leiter Global Coverage Group unter anderem für die Leitung und Überwachung des Vertriebs in der Region Nord- und Südamerika verantwortlich. Zusätzlich hat er die Position des Regional Head of the Americas inne.

Herr Kendall ist darüber hinaus Chief Executive Officer der DWS USA Corporation.

Herr Kendall hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Dirk Görgen – Dirk Görgen ist Co-Leiter Global Coverage Group und als solcher für die Leitung und Überwachung des Vertriebs in der Region EMEA sowie für die Markendarstellung und das Marketing zuständig.

Mit Wirkung zum 01. Dezember 2018 wurde Herr Görgen zum Geschäftsführer der DWS Investment GmbH bestellt und am 18. Dezember 2018 zum Geschäftsführer der DWS Beteiligungs GmbH.

Herr Görgen ist darüber hinaus Vorsitzender des Aufsichtsrats der DB Direkt GmbH, eines nicht zur DWS Gruppe gehörenden Unternehmens.

Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung

Nicolas Moreau – Nicolas Moreau legte mit Wirkung zum 25. Oktober 2018 sein Mandat als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und Vorsitzender der Geschäftsführung nieder.

Herr Moreau amtierte außerdem bis zum 31. Dezember 2018 als Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG. Darüber hinaus war Herr Moreau bis zum 25. Oktober 2018 Vorsitzender des Aufsichtsrats der DWS Investment GmbH.

Jonathan Eilbeck – Jonathan Eilbeck legte mit Wirkung zum 30. November 2018 sein Mandat als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und Chief Operating Officer nieder.

Herr Eilbeck war zusätzlich bis zum 29. November 2018 Mitglied des Management Boards der Harvest Fund Management Co. Limited, China, an der die DWS KGaA eine indirekte Beteiligung von 30% hält.

Thorsten Michalik – Thorsten Michalik legte mit Wirkung zum 30. November 2018 sein Mandat als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und Co-Leiter Global Coverage Group nieder.

Herr Michalik hatte keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Aufsichtsrat der DWS

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei ihrer Aufgabe der Führung der Geschäfte der DWS KGaA und ihrer Tochtergesellschaften. Der Aufsichtsratsvorsitzende und, soweit im Rahmen der Verantwortlichkeiten der jeweiligen Ausschüsse des Aufsichtsrats erforderlich, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse halten zwischen den Sitzungen regelmäßigen Kontakt mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten erforderlich ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und, innerhalb ihrer Zuständigkeit, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse werden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der DWS KGaA und ihrer Tochtergesellschaften von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die persönlich haftende Gesellschafterin informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende benachrichtigt im Anschluss den Aufsichtsrat und beruft gegebenenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats ein. Gleichermaßen informieren die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse ihre jeweiligen Ausschüsse.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eine entscheidende Führungsrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Er stellt sicher, dass die grundlegende Arbeitsweise des Aufsichtsrats effizient ist und zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ein von Kooperation geprägtes Vertrauensverhältnis besteht.

Im Jahr 2018 fanden insgesamt elf Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse statt.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist aus acht Anteilseignervertretern und vier Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt, da er gemäß dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss. Die acht Mitglieder, welche die Anteilseigner vertreten, werden von der Hauptversammlung der DWS KGaA bestellt, während die vier Arbeitnehmervertreter von den Mitarbeitern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind. Nachdem Herr Dr. Asoka Wöhrmann vor seiner Bestellung als Vorsitzender der Geschäftsführung der DWS KGaA sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niedergelegt hat, ist ein Sitz der Aktionärsvertreter derzeit nicht besetzt. Ein Nachfolger soll der Hauptversammlung der DWS KGaA in 2019 zur Wahl als Aktionärsvertreter vorgeschlagen werden.

Die derzeitigen vier Arbeitnehmervertreter wurden am 29. Mai 2018 von dem zuständigen Gericht in Frankfurt am Main bestellt. Sie verbleiben bis zur Wahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat, die gemäß Drittelbeteiligungsgesetz erfolgt, in ihrem Amt.

Richard I. Morris, Jr. wurde auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin am 18. Oktober 2018 von dem zuständigen Gericht in Frankfurt am Main zum Mitglied im Aufsichtsrat bestellt. Er soll der Hauptversammlung in 2019 ebenfalls zur Wahl als Anteilseignervertreter vorgeschlagen werden.

In der folgenden Tabelle sind die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2018, ihr Geburtsjahr, das Jahr ihrer Wahl oder Bestellung, das Jahr oder Datum in dem ihr Mandat beziehungsweise ihre Bestellung endet oder geendet hat, sowie ihre Position im Aufsichtsrat, ihre Haupttätigkeit und ihre Mitgliedschaft in Aufsichtsräten anderer Gesellschaften und sonstige Mandate aufgeführt.

Name	Geburtsjahr	Ernennung		Position im Aufsichtsrat	Haupttätigkeiten ⁵	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate ⁵
		Von	Bis			
Karl von Rohr	1965	2018	2023	Vorsitzender und Aktionärsvertreter	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG und Chief Administrative Officer	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG; Mitglied des Aufsichtsrats des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (bis Juli 2018); Mitglied des Aufsichtsrats der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (bis Juli 2018); Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Postbank AG (bis Mai 2018)
Ute Wolf	1968	2018	2023	Stellvertretende Vorsitzende und Aktionärsvertreterin	Finanzvorstand der Evonik Industries AG	Mitglied des Vorstands der Evonik Industries AG; Mitglied des Aufsichtsrats der Evonik Nutrition & Care GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Evonik Performance Materials GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Evonik Resource Efficiency GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Klöckner & Co. SE; Mitglied des Aufsichtsrats der Pensionskasse Degussa VVaG
Stephan Accorsini	1969	2018		Arbeitnehmersvertreter, gerichtlich bestellt ³	1. Stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats der DWS Investment Gruppe	keine
Aldo Cardoso	1956	2018	2023	Aktionärsvertreter	Vorsitzender des Boards von Bureau Veritas	Vorsitzender des Boards von Bureau Veritas; Director von Engie; Director von Imerys; Director von Worldline
Sylvie Matherat	1962	2018	2023	Aktionärsvertreterin	Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG und Chief Regulatory Officer	Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG; Mitglied des Board of Directors der DB USA Corporation
Angela Meurer	1962	2018		Arbeitnehmersvertreter, gerichtlich bestellt ³	Vorsitzende der Konzernschwerbehindertenvertretung der Deutsche Bank AG	keine
Richard I. Morris, Jr.	1949	2018	2019	Aktionärsvertreter, gerichtlich bestellt ⁶	Direktor und Berater von Gesellschaften wie Jupiter Fund Management plc., Merian Global Investors, Söderberg & Partners AB	Non-Executive Director von Merian Global Investors; Non-Executive Director von Söderberg & Partners AB
Hiroshi Ozeki	1964	2018	2023	Aktionärsvertreter	Managing Executive Officer, Regionaler CEO für Amerika und Europa, Berater (Abteilungen für Globale Geschäftsplanung und Globales Versicherungsgeschäft) der Nippon Life Insurance Company	Managing Executive Officer der Nippon Life Insurance Company; Director der Nippon Life Schroders Asset Management Europe Limited; Director der Nippon Life Insurance Company of America; Director der Nippon Life Global Investors Americas, Inc.; Non-Executive Director der Nippon Life Global Investors Europe Plc
Erwin Stengele	1969	2018		Arbeitnehmersvertreter, gerichtlich bestellt ³	2. Stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats der DWS Investment Gruppe	keine
Margret Suckale	1956	2018	2023	Aktionärsvertreter	Ehemaliges Mitglied des Vorstands der BASF SE	Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom AG; Mitglied des Aufsichtsrats der HeidelbergCement AG
Said Zanjani	1958	2018		Arbeitnehmersvertreter, gerichtlich bestellt ³	Vorsitzender des Betriebsrats der DWS Investment Gruppe	keine

Name	Geburtsjahr	Ernennung		Position im Aufsichtsrat	Haupttätigkeiten ⁵	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate ⁵
		Von	Bis			
Frühere Mitglieder:						
Dr. Asoka Wöhrmann ⁴	1965	2018	25. Okt. 2018	Aktionärsvertreter	Leiter Privatkunden Deutschland der Deutsche Bank Gruppe	Vorsitzender des Aufsichtsrats der norisbank GmbH (bis Dezember 2018); Mitglied des Aufsichtsrats der SCHUFA Holding AG (bis Dezember 2018)
Philipp Gossow ¹	1974	2018	17. Jul. 2018	Aktionärsvertreter	Leiter Privat- und Geschäftskunden International der Deutsche Bank Gruppe	Nicht-geschäftsführendes Mitglied des Board of Directors der Deutsche Bank S.A.E.; Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Bank Polska S.A.
Dr. Michael Welker ²	1967	2018	22. Mrz. 2018	Aktionärsvertreter	Stellvertretender Leiter Global Governance der Deutsche Bank Gruppe	keine
Guido Fuhrmann ²	1963	2018	22. Mrz. 2018	Aktionärsvertreter	Leiter Personalwesen Deutschland der Deutsche Bank Gruppe	keine
Dr. Mathias Otto ²	1963	2018	22. Mrz. 2018	Aktionärsvertreter	Co-Leiter Rechtsabteilung Deutschland der Deutsche Bank Gruppe	keine
Dr. Dirk Reiche ²	1970	2018	22. Mrz. 2018	Aktionärsvertreter	Co-Leiter Group Management Consulting der Deutsche Bank Gruppe	keine

¹ Kommissarisches Mitglied des Aufsichtsrats, durch ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied ersetzt.

² Übergangsmittglied des Aufsichtsrats, durch ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied ersetzt.

³ Gerichtlich bestellt bis zum Schluss der nächsten Wahl der Arbeitnehmervertreter.

⁴ Aktionärsvertreter bis zum 25. Oktober 2018.

⁵ Für in 2018 ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats sind die Angaben zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Bestellung aufgeführt, für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechen die Angaben dem Stand zum 31. Dezember 2018.

⁶ Gerichtlich bestellt bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil und Stand der Umsetzung

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit deutschem Recht müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion und zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft besitzen sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (der „Kodex“) hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29. Januar 2019 die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung und das nachstehend beschriebene Kompetenzprofil festgelegt.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit und die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses müssen die Finanzindustrie im Allgemeinen sowie die Vermögensverwaltungsbranche im Besonderen kennen. Durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll eine qualifizierte Überwachung und Beratung der Geschäftsführung gewährleistet sein. Dabei ist die Positionierung der DWS als international tätiger, breit aufgestellter Vermögensverwalter zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen das Ansehen der DWS in der Öffentlichkeit wahren. Diesbezüglich ist insbesondere auf die Integrität, Persönlichkeit, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu achten. Ziel ist, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über alle Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die angesichts der Geschäftsaktivitäten der DWS als wesentlich angesehen werden.

Außerdem soll dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Unter der Prämisse, dass die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats durch Arbeitnehmervertreter an sich keinen Zweifel an der Erfüllung der Unabhängigkeitskriterien gemäß Ziffer 5.4.2 des Kodex begründen kann, sollen dem Aufsichtsrat insgesamt mindestens neun Mitglieder angehören, die im Sinne des Kodex unabhängig sind. Der Aufsichtsrat soll in jedem Fall so zusammengesetzt sein, dass die Anzahl der unabhängigen Mitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex unter den Aktionärsvertretern mindestens fünf beträgt.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Mitbewerbern ausüben. Wichtige und nicht bloß vorübergehende Interessenkonflikte bei einem Mitglied des Aufsichtsrats sollen zu einer Beendigung des Mandats führen.

Es gilt eine Altersregelgrenze von 75 Jahren. In Ausnahmefällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine Amtszeit gewählt oder bestellt werden, die längstens bis zum Ende der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach Vollendung des 75. Lebensjahres dauert. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt 15 Jahre.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin angehören.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei Vorschlägen von Personen zur Bestellung in den Aufsichtsrat den Aspekt der Vielfalt (Diversity). Angesichts der internationalen Tätigkeit der DWS Gruppe ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von Mitgliedern mit langjähriger internationaler Erfahrung angehört. Ferner hat sich der Aufsichtsrat im Einklang mit § 111 Absatz 5 AktG als Ziel gesetzt, dass bis zum 29. Januar 2024 mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind.

Bei den Wahlvorschlägen für die Aktionärsvertreter an die Hauptversammlung der DWS KGaA berücksichtigt der Aufsichtsrat die Empfehlungen des Nominierungsausschusses. Beim ersten Auswahlverfahren für den Aufsichtsrat im Jahr 2018 wurde insbesondere auf die angemessene Beteiligung von Frauen geachtet. Bei der Prüfung potenzieller Kandidaten und Kandidatinnen für eine Neuwahl oder nachfolgende Bestellung in den Aufsichtsrat werden qualifizierte Frauen in das Auswahlverfahren aufgenommen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt. In der derzeitigen Zusammensetzung sind mehr als 30% der Aufsichtsratsmitglieder und mehr als 30% der Aktionärsvertreter Frauen. Es ist zu beachten, dass der Aufsichtsrat die Zusammensetzung nur durch seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung beeinflussen kann.

Das Kompetenzprofil fasst die Kenntnisse, Fähigkeiten und Expertise zusammen, die insgesamt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats der DWS unter Berücksichtigung der Eignungs- und Zuverlässigkeitsanforderungen der europäischen Bankenaufsicht und der Anforderungen anzuwendender Gesetze notwendig sind (kollektive Qualifikationsanforderungen).

Der Aufsichtsrat sollte in seiner Gesamtheit über Kenntnisse in den nachfolgend angegebenen Kompetenzfeldern verfügen, die für die Größe und Komplexität der DWS Gruppe angemessen sind. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über fundierte Fachkenntnisse in jedem der untenstehenden Bereiche verfügen muss. Vielmehr ist entscheidend, dass durch das Einbringen der Expertise jedes einzelnen Mitglieds gemeinschaftlich alle Kompetenzfelder abgedeckt sind.

Die Kompetenzfelder umfassen insbesondere:

- Aufsichtserfahrung: Vorzugsweise Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsorgans in einer Geschäftsstruktur mit Trennung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsfunktion und somit Erfahrung mit der Überwachung der Geschäftsleitung.
- Vermögensverwaltung: Klares Verständnis der Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung, des Fondsmanagements und der Investitionsprozesse eines Vermögensverwalters mit einer Bank als Mehrheitsaktionär.
- Erfahrung im Umgang mit Kunden, Finanzmärkten und rechtliche Expertise, insbesondere auch unter Berücksichtigung der US-Präsenz.
- Informationstechnologie, künstliche Intelligenz und Optimierung von Betriebsabläufen („operational excellence“).
- Finanzkenntnisse: Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 (5) AktG). Es wäre vorteilhaft, wenn die Sachkenntnisse in diesem Bereich in der Vermögensverwaltung erworben wurden und auch Kenntnisse zum Kredit- und Liquiditätsmanagement umfassen. Mindestens ein unabhängiges Mitglied, das den Vorsitz des Prüfungs- und Risikoausschusses übernehmen kann, soll spezifische Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollen haben.
- Risikomanagement und Kontrollen, inklusive der Förderung eines Umfelds, das von individuellem Verantwortungsbewusstsein, Fachkenntnissen und Erfahrung hinsichtlich des Umgangs mit Risiken und der Schaffung eines angemessenen Kontrollumfelds geprägt ist.
- Vergütung und Vergütungssysteme sowie Nachfolgeplanung,
- Corporate and Social Responsibility, inklusive Berichterstattung,
- Strategische Planung, Geschäfts- und Risikostrategien und deren Umsetzung,
- Governance und Unternehmenskultur.

Zusätzlich sollte jedes Aufsichtsratsmitglied über angemessenes Beurteilungs- und Entscheidungsvermögen („Business Judgment“) verfügen, sein Verhalten an erklärten Werten und Verhaltensgrundsätzen orientieren und ein offenes Umfeld fördern, in der Lage sein, eine gute Zusammenarbeit mit den wesentlichen Ansprechpartnern – insbesondere mit den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung – zu pflegen. Ferner sollte jedes Mitglied des Aufsichtsrats von strukturellen Interessenkonflikten frei sein und keine Geschäftsaktivitäten pflegen, die im Widerspruch mit den regulierten Aktivitäten der DWS stehen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen außerdem unter Berücksichtigung aller persönlichen und geschäftlichen Verpflichtungen ausreichend Zeit für die Ausübung ihres Mandats haben und die zulässige Anzahl von Mandaten nach den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass er die angegebenen Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung und des Kompetenzprofils erfüllt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Die Vielfalt (Diversity) wird angemessen berücksichtigt. Derzeit liegt der berufliche Tätigkeitsschwerpunkt oder private Lebensmittelpunkt von vier Aufsichtsratsmitgliedern außerhalb Deutschlands. Ferner verfügen alle Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat über mehrjährige internationale Erfahrung aufgrund ihrer derzeitigen oder früheren Tätigkeit in einem Vorstand oder in vergleichbaren Führungspositionen in international operierenden Unternehmen oder Organisationen. Dadurch wird den internationalen Aktivitäten der DWS Gruppe nach Ansicht des Aufsichtsrats in doppelter Hinsicht ausreichend Rechnung getragen. Es wird angestrebt, das derzeitige internationale Profil beizubehalten. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt (Gender Diversity) ist darauf hinzuweisen, dass dem Aufsichtsrat derzeit vier Frauen angehören. Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Position im Aufsichtsrat unbesetzt ist, entspricht dies einem Anteil von 36% aller Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist bestrebt, diese Anzahl beizubehalten.

Gemäß Ziffer 5.4.2 des Kodex hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder unter den Aktionärsvertretern angehört. Dies sind namentlich: Herr Aldo Cardoso, Herr Richard I. Morris, Jr., Herr Hiroshi Ozeki, Frau Margret Suckale und Frau Ute Wolf.

Ständige Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die folgenden drei ständigen Ausschüsse eingerichtet. Die Ausschüsse arbeiten eng zusammen und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Tätigkeit untereinander sowie mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Ferner stimmen sie sich anlassbezogen ab. Um Effizienzsteigerungen zu erzielen und den Informationsaustausch zu verbessern, können Ausschüsse auch gemeinsame Sitzungen abhalten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse. Der Bericht des Aufsichtsrats im Jahresbericht 2018 enthält Informationen über die Tätigkeit der Ausschüsse im Berichtsjahr.

Prüfungs- und Risikoausschuss

Der Prüfungs- und Risikoausschuss setzt sich aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zusammen. Der Vorsitz des Ausschusses wird von einem Aktionärsvertreter geführt, der vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt wird.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss unterstützt den Aufsichtsrat grundsätzlich bei seinen Überwachungsaufgaben, vornehmlich bei der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der Abschlussprüfung, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Zusatzleistungen, sowie der zügigen Behebung etwaiger bei internen und externen Prüfungen vom Prüfer und internen Kontrollfunktionen festgestellter Mängel durch die Geschäftsführung mittels geeigneter Maßnahmen, vor allem in Bezug auf etwaige Schwächen der Risikokontrollen sowie die Nichteinhaltung von Richtlinien, Gesetzen und regulatorischen Vorgaben.

Der Ausschuss ist zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der DWS KGaA berechtigt. Darüber hinaus ist der Ausschuss berechtigt, über seinen Vorsitzenden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses Auskünfte vom Abschlussprüfer, von der Geschäftsführung, vom Head of Group Audit und – mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung – von den der Geschäftsführung direkt unterstellten Führungspersonen einzuholen.

Dem Prüfungs- und Risikoausschuss obliegen die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und der Lageberichte sowie des gesonderten Nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten Nichtfinanziellen Konzernberichts, sofern diese erstellt wurden. Der Ausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer und bereitet auch die Entscheidungen des Aufsichtsrats über den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses sowie den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen und erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden.

Der Ausschuss erörtert die Halbjahresberichte und die Berichte über die eingeschränkte prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse mit der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer. Ferner unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

Der Ausschuss legt dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung des Abschlussprüfers vor (darunter mindestens zwei Vorschläge bei der Ausschreibung des Prüfungsmandats) und erfüllt, soweit anwendbar, die Anforderungen in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Außerdem bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Ausschuss berät den Aufsichtsrat hinsichtlich der Erteilung, Beendigung und Fortsetzung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und unterbreitet Vorschläge an den Aufsichtsrat für die Höhe der Vergütung des Abschlussprüfers. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie der Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Aufträge für nicht prüfungsnahe Dienstleistungen an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungs- und Risikoausschuss.

Der Ausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit der Internen Revision, die Wirksamkeit des internen Revisionsystems und insbesondere über ihre Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse berichten. Er ist insbesondere für die Entgegennahme und Behandlung der Quartals- und Jahres- sowie etwaiger Ad-hoc-Berichte der Internen Revision zuständig. Die Geschäftsführung unterrichtet den Ausschuss über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Bankaufsichtsbehörden bei der DWS KGaA und ihren Tochtergesellschaften.

Der Ausschuss lässt sich regelmäßig über die Entgegennahme und die Behandlung von Hinweisen von Mitarbeitern, Tochtergesellschaften und Aktionären der DWS KGaA sowie Dritten berichten. Insbesondere Hinweise über das Rechnungswesen, die internen Kontrollen zur Rechnungslegung, die Abschlussprüfung und sonstige bilanzierungsbezogene Angelegenheiten sind dem Ausschuss unverzüglich vorzulegen.

In den Sitzungen des Ausschusses wird regelmäßig über Fragen der Compliance berichtet. Der Vorsitzende des Ausschusses ist neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, Auskünfte direkt beim Head of Compliance einzuholen. Der Ausschuss ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung des Berichts des Head of Compliance über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze, Mittel und Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 (Compliance-Bericht). Der Compliance-Bericht wird mindestens einmal jährlich, das heißt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, erstellt.

Der Ausschuss berät den Aufsichtsrat außerdem in allen Fragen bezüglich der Gesamtrisikobereitschaft und der Risikostrategie auf konsolidierter Basis und überwacht die Umsetzung der erklärten Risikobereitschaft und -strategie auf konsolidierter Basis durch die obere Führungsebene. Der Ausschuss überwacht die wesentlichen Aspekte der Rating- und Bewertungsverfahren. Der Ausschuss erhält von der Geschäftsführung Berichte, anhand derer er überwachen kann, ob die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der DWS KGaA im Einklang stehen. Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Ausschuss von der Geschäftsführung Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der DWS KGaA ausgestaltet werden können, und überwacht deren Umsetzung. Der Ausschuss prüft auch, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der DWS KGaA sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. Dies erfolgt, ohne den Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses vorzugreifen. Der Ausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die die Geschäftsführung zu den Themen Strategie und Risiko vorlegen muss.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss hielt im Jahr 2018 zwei Sitzungen ab.

Die derzeitigen Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses sind Frau Ute Wolf (Vorsitzende), Herr Stephan Accorsini, Herr Aldo Cardoso und Frau Sylvie Matherat.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer. Den Vorsitz hat einer der Aktionärsvertreter inne.

Die Aktionärsvertreter im Nominierungsausschuss bereiten die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl oder Bestellung neuer Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat vor. Hierbei berücksichtigen sie die gesetzlichen Anforderungen, die Richtlinien von Aufsichtsbehörden und die vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für seine Zusammensetzung sowie die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwerfen eine Stellenbeschreibung mit Kandidatenprofil und geben den mit den Aufgaben verbundenen Zeitaufwand an.

Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung. Auch bewertet er mindestens einmal jährlich, das heißt innerhalb eines

Zeitraums von zwölf Monaten, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Aufsichtsrats und spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, sowohl der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Organs in seiner Gesamtheit, sowie bei der Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsführung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Führungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsführung.

Der Nominierungsausschuss hielt im Jahr 2018 keine Sitzung ab.

Die derzeitigen Mitglieder des Nominierungsausschusses sind Herr Karl von Rohr (Vorsitzender), Herr Richard I. Morris, Jr., Frau Margret Suckale und Herr Said Zanjani.

Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss setzt sich aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zusammen.

Dem Ausschuss sollte eine ausreichende Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über ausreichende Kenntnisse und berufliche Erfahrungen im Bereich des Risikomanagements und Risikocontrolling, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und der Eigenmittelausstattung der DWS KGaA, verfügen. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre.

Der Vergütungskontrollausschuss überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für den Head of Compliance und die Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der DWS KGaA und ihrer Tochtergesellschaften (DWS Gruppe) hat. Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat ferner bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter. Er bewertet die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement, wobei sicherzustellen ist, dass die Vergütungssysteme und die gruppenweite Vergütungsstrategie – unter Berücksichtigung der Unternehmenskultur – darauf ausgerichtet sind, die in den Geschäfts- und Risikostrategien der DWS Gruppe festgelegten Ziele zu erreichen.

Ferner unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Prozesses für die Ermittlung der Gruppenrisikoträger gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 der Institutsvergütungsverordnung (InstVV) und der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter.

Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung von internen Kontrollfunktionen und sonstigen maßgeblichen Bereichen bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Außerdem unterstützt er den Aufsichtsrat bei der Erstellung der Beschlussvorschläge zur Ausgestaltung der variablen und fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 6 KWG und zur etwaigen Billigung des Vergütungssystems gemäß § 120 Absatz 4 AktG.

Der Ausschuss stimmt seine Tätigkeit mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss ab und arbeitet zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang eng mit diesem zusammen. Der Ausschussvorsitzende berichtet in den Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

Der Ausschuss ist berechtigt, über seinen Vorsitzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses vom Leiter der Internen Revision und den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten einzuholen. Die Geschäftsführung ist hierüber zu informieren. Zusätzlich wird der Vorsitzende des Ausschusses vom Vergütungsbeauftragten fortlaufend über dessen Arbeit unterrichtet und gewährleistet eine enge Abstimmung zu den Überwachungsaktivitäten sowie die Vorlage aussagekräftiger Berichte des Vergütungsbeauftragten über die Angemessenheit und Ausgestaltung des Vergütungssystems. Der Vergütungskontrollausschuss hielt im Jahr 2018 eine Sitzung ab.

Die derzeitigen Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses sind Frau Margret Suckale (Vorsitzende), Herr Aldo Cardoso und Herr Erwin Stengele.

Gemeinsamer Ausschuss der DWS

Die DWS KGaA hat als weiteres Organ einen Gemeinsamen Ausschuss eingerichtet. Soweit der Ausschuss zusammengetreten ist, berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus zwei von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und zwei von den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt eines der beiden von ihr entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses. Im Fall der Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzen. Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses ist auf höchstens fünf Jahre beschränkt. Für die vom Aufsichtsrat entsandten Mitglieder endet die Amtszeit spätestens zeitgleich mit dem Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Aufsichtsrat.

In der folgenden Tabelle sind die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses bis 2018, ihr Geburtsdatum, das Jahr ihrer ersten Entsendung und das Jahr, in dem ihr derzeitiges Mandat planmäßig endet, ihre Position im Gemeinsamen Ausschuss, ihre Haupttätigkeit sowie sonstige Mandate aufgeführt.

Name	Geburtsjahr	Ernennung		Position im Gemeinsamen Ausschuss	Haupttätigkeiten	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate
		Von	Bis			
Karl von Rohr	1965	7. Mai 2018	2023	Entsendet von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG und Chief Administrative Officer	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG; Mitglied des Aufsichtsrats des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (bis Juli 2018); Mitglied des Aufsichtsrats der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (bis Juli 2018); Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Postbank AG (bis Mai 2018)
James von Moltke	1969	7. Mai 2018	2023	Entsendet von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin	Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG und Chief Financial Officer	Mitglied des Aufsichtsrats des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (ab Juli 2018), Mitglied des Aufsichtsrats der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (ab Juli 2018)
Ute Wolf	1968	23. April 2018	2023	Entsendet von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat	Finanzvorstand der Evonik Industries AG	Mitglied des Vorstands der Evonik Industries AG; Mitglied des Aufsichtsrats der Evonik Nutrition & Care GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Evonik Performance Materials GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Evonik Resource Efficiency GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Klöckner & Co. SE; Mitglied des Aufsichtsrats der Pensionskasse Degussa VVaG
Hiroshi Ozeki	1964	23. April 2018	2023	Entsendet von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat	Managing Executive Officer, Regionaler CEO für Amerika und Europa, Berater (Abteilungen für Globale Geschäftsplanung und Globales Versicherungsgeschäft) der Nippon Life Insurance Company	Managing Executive Officer der Nippon Life Insurance Company; Director der Nippon Life Schroders Asset Management Europe Limited; Director der Nippon Life Insurance Company of America; Director der Nippon Life Global Investors Americas, Inc.; Non-Executive Director der Nippon Life Global Investors Europe Plc

Aktienpläne

Weitere Informationen über unsere Mitarbeiteraktienprogramme sind Anhangangabe 17 „Leistungen an Arbeitnehmer“ des Konzernabschlusses zu entnehmen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Weitere Informationen über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen enthält Anhangangabe 19 „Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ des Konzernabschlusses.

Finanzexperte des Prüfungsausschusses

Der Aufsichtsrat hat Frau Ute Wolf zur Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses gewählt. Frau Ute Wolf verfügt über den erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 107 Abs. 4, 100 Abs. 5 AktG und § 25d Abs. 9 KWG.

Werte und Führungsgrundsätze der DWS Gruppe

Verhaltenskodex

Die DWS Gruppe folgt einem Verhaltenskodex, der die Werte und Mindeststandards für ethisches Geschäftsverhalten festlegt, und dessen Einhaltung wir von allen unseren Mitarbeitern erwarten. Diese Werte und Standards regeln das Verhalten der Mitarbeiter untereinander sowie gegenüber Kunden, Mitbewerbern, Geschäftspartnern, Behörden und Aktionären. Der Verhaltenskodex wird vom Deutsche Bank Konzern festgelegt. Unsere Geschäftsführung hat diese Werte und Überzeugungen des Deutsche Bank Konzerns übernommen und ergänzend dazu die Werte der DWS Gruppe eingeführt. Der Verhaltenskodex bildet außerdem die Basis für die Richtlinien der DWS Gruppe, welche die Umsetzung geltender Gesetze und Verordnungen erläutern.

Der Verhaltenskodex in der jeweils geltenden Fassung ist auf der Website der Deutschen Bank unter https://www.db.com/ir/de/download/Verhaltenskodex_August_2018.pdf veröffentlicht.

Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen

Informationen über die wesentlichen Prüfungshonorare und -leistungen der DWS Gruppe sind der Anhangangabe 23 „Ergänzende Informationen“ des Konzernabschlusses zu entnehmen.

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Erklärung gemäß §161 des Aktiengesetzes (Entsprechenserklärung 2019)

Die Geschäftsführung der DWS Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der DWS Group GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“) hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, seit der erstmaligen Einbeziehung ihrer Aktien in den Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse am 23. März 2018 unter Berücksichtigung der nachfolgend im Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“) entsprochen und wird diesen auch in Zukunft entsprechen, jeweils mit Ausnahme der nachstehend im Abschnitt II aufgeführten Abweichungen.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der KGaA

- Viele Empfehlungen des Kodex können auf die DWS KGaA nur in modifizierter Form angewendet werden, da der Kodex auf Gesellschaften in der Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft („AG“) zugeschnitten ist und die Besonderheiten einer KGaA im Kodex keine Berücksichtigung finden.
- Die Aufgaben des Vorstands einer AG obliegen bei einer KGaA den persönlich haftenden Gesellschaftern, die nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Satzung der KGaA bestimmt werden. Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der DWS KGaA ist die DWS Management GmbH („DWSM GmbH“), die die Geschäfte der DWS KGaA in eigener Verantwortung führt und diese nach außen vertritt. Die Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der DWSM GmbH obliegen ihren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der DWSM GmbH und – im Hinblick auf die Stellung der DWSM GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin – ebenfalls die Geschäfte der DWS KGaA in gemeinschaftlicher Verantwortung.

Für die Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Bestellung, Abberufung, Regelung der Dienstverträge und Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer ist nicht der Aufsichtsrat der DWS KGaA zuständig. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der DWSM GmbH bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie für die Entscheidung über die Entlastung und über die Festsetzung der variablen Vergütung der Geschäftsführer liegt ebenfalls bei der Gesellschafterversammlung der DWSM GmbH. Bestimmte Arten von Geschäften darf die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.

- Die Rechtsform der KGaA bietet die Möglichkeit, neben den gesetzlich vorgesehenen Organen weitere Organe zu schaffen. Davon hat die DWS KGaA Gebrauch gemacht und den Gemeinsamen Ausschuss eingerichtet. Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses ist es, über die Zustimmung zu bestimmten, in der Satzung der DWS KGaA festgelegten Angelegenheiten zu entscheiden. Die DWSM GmbH darf diese Geschäfte folglich nur vornehmen, wenn der Gemeinsame Ausschuss zugestimmt hat. Zudem besitzt der Gemeinsame Ausschuss für die Entscheidung über die Entlastung sowie über die Festsetzung der variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung der DWSM GmbH jeweils ein Vorschlagsrecht; an die Vorschläge ist die Gesellschafterversammlung der DWSM GmbH allerdings rechtlich nicht gebunden. Der Gemeinsame Ausschuss hat der Hauptversammlung der DWS KGaA über seine Tätigkeiten zu berichten.
- Im Gegensatz zum Aufsichtsrat einer AG sind die Kompetenzen des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Der Aufsichtsrat der DWS KGaA ist als reines Kontroll- und Beratungsorgan neben den bereits oben aufgeführten Einschränkungen nicht befugt, für die Geschäftsführung der DWSM GmbH eine Geschäftsordnung zu erlassen oder einen Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften festzulegen. Diese Kompetenzen liegen bei der Gesellschafterversammlung der DWSM GmbH, die entsprechendes für die Geschäftsführer der DWSM GmbH vorsehen kann.
- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Hauptversammlung einer AG. So beschließt die Hauptversammlung der KGaA insbesondere über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats, die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sowie über die Gewinnverwendung und wählt den Abschlussprüfer. Die Hauptversammlung der KGaA beschließt ferner von Gesetzes wegen über die Feststellung des Jahresabschlusses, während diese Zuständigkeit in der AG grundsätzlich beim Aufsichtsrat

liegt und nur ausnahmsweise auf die Hauptversammlung übergeht, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie einige weitere Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA – insbesondere strukturverändernde Maßnahmen wie der Abschluss von Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen – bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

II. Abweichungen

- Hinsichtlich Ziffer 5.3.3 des Kodex, wonach der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. § 25d Absatz 11 Kreditwesengesetz (KWG) schreibt vor, dass der Nominierungsausschuss des Aufsichtsorgans weitere Aufgaben übernehmen muss, die nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der DWS KGaA auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss vorbereitet werden.
- Hinsichtlich Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, wonach die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die bestehenden Anstellungsverträge (in Verbindung mit den Aktienplanbedingungen) der Geschäftsführer der DWSM GmbH sehen zwar eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gewährung der Vergütung insgesamt und ihrer variablen Vergütungsteile vor. Es wird in diesem Kontext allerdings auch die Auffassung vertreten, dass die Höchstgrenzen sich nicht ausschließlich auf die Gewährung und Zuteilung der Vergütungskomponenten, sondern zusätzlich auf den späteren Zufluss derselben beziehen müssen. Obwohl die DWS KGaA diese Ansicht für nicht überzeugend hält, erklären wir dennoch rein vorsorglich, dass eine betragsmäßige Höchstgrenze für den Zufluss der zeitlich hinausgeschobenen aktienbasierten Vergütungsbestandteile nicht festgelegt worden ist und deshalb die DWS KGaA von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex in dieser Ausprägung abweicht.

Frankfurt am Main, 4. März 2019

Die Geschäftsführung
der DWS Management GmbH

Der Aufsichtsrat
der DWS Group GmbH & Co. KGaA

Stellungnahme zu den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die DWS KGaA entspricht den Anregungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen:

- Die von der DWS KGaA für ihre im Juni 2019 stattfindende Hauptversammlung benannten Stimmrechtsvertreter sollen für Teilnehmer der Hauptversammlung bis zur Abstimmung erreichbar sein. Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, sollen diese Stimmrechtsvertreter am Tag der Hauptversammlung bis 12:00 Uhr über das Weisungstool im Internet (Kodex-Ziffer 2.3.2) erreichen können. So kann das Risiko etwaiger technischer Störungen unmittelbar vor der Abstimmung weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem soll auch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet spätestens zu diesem Zeitpunkt enden, sodass für die Meinungsbildung der nur über Stimmrechtsvertreter teilnehmenden Aktionäre nach diesem Zeitpunkt keine verwertbaren Informationen mehr zu erwarten sind.
- Die Übertragung der Hauptversammlung der DWS KGaA im Juni 2019 im Internet (Kodex-Ziffer 2.3.3) soll mit der Eröffnung durch den Versammlungsleiter beginnen und den Bericht des Aufsichtsrats sowie den Bericht der Geschäftsführung umfassen. Die Aktionäre sollen im Anschluss daran die Möglichkeit erhalten, mit dem Management zu diskutieren. Diese Diskussion soll ohne eine öffentliche Übertragung im Internet erfolgen.

Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen / Geschlechterquote

Unser Aufsichtsrat hat am Stichtag dieser Erklärung zur Unternehmensführung einen Frauenanteil von 36%. Der Aufsichtsrat hat am 29. Januar 2019 eine Zielgröße von mindestens 30% weiblichen Mitgliedern im Aufsichtsrat bis zum 29. Januar 2024 festgelegt.

Am Stichtag dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist eine Frau in unserer Geschäftsführung vertreten. Eine Zielgröße für den Anteil von weiblichen Mitgliedern in der Geschäftsführung unserer persönlich haftenden Gesellschafterin ist rechtlich nicht vorgesehen und wurde bislang nicht festgelegt.

Die Geschäftsführung hat am 31. Januar 2019 für die erste Führungsebene eine Zielgröße von 26% Frauen und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 29% Frauen jeweils bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt (der Frauenanteil betrug zum Zeitpunkt des Beschlusses 23% in der ersten Führungsebene und 26% in der zweiten Führungsebene).

Die Population der ersten Führungsebene besteht aus den Managing Directors und Directors, die direkt an die Geschäftsführung berichten, sowie aus Führungskräften, die eine vergleichbare Verantwortung tragen. Die Population der zweiten Führungsebene besteht aus den Managing Directors und Directors, die an die erste Führungsebene berichten.

Umsetzung des deutschen Geschlechterquotengesetzes in der DWS Gruppe

In %	Stand zum 31.12.2018	Zielgröße für 31.12.2021
Frauen im Aufsichtsrat der DWS KGaA	36%	30% ¹
Erste Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung	23%	26%
Zweite Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung	26%	29%

¹ Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße zum 29. Januar 2024 festgelegt.